

Firmenwagen richtig gestalten

Moers, im April 2008

Nutzungsentgelte, die der Arbeitnehmer für die Überlassung eines Firmenwagens an seinen Arbeitgeber bezahlt, können den geldwerten lohnsteuer- und ggfs. sozialversicherungspflichtigen Vorteil bis auf 0 € mindern.

— Laufend wiederkehrende Zuzahlungen

Dies gilt bei laufend wiederkehrenden Zuzahlungen unabhängig davon, ob ein kilometerbezogenes Entgelt vom Arbeitnehmer verlangt wird (z. B. 0,30 EUR je privat gefahrenem km) oder ob sich der Arbeitgeber für ein pauschales monatliches Nutzungsentgelt entscheidet. Das Entgelt führt sowohl bei der sog. „1 %-Regelung“ als auch bei der sog. „Fahrtenbuchmethode“ in vollem Umfang zu einer Kürzung des geldwerten lohnsteuer- und ggfs. sozialversicherungspflichtigen Vorteils bis auf maximal 0 €.

— Einmalige Zuzahlungen

Die Anrechnung von Zuzahlungen des Arbeitnehmers zum Kaufpreis des Fahrzeuges (etwa für Sonderausstattungen) auf den geldwerten Vorteil ist uneingeschränkt und verteilt auf die Nutzungsdauer jedoch nur für die „1 %-Regelung“ anzuwenden.

Im Fall der „Fahrtenbuchmethode“ sind Arbeitnehmerzuschüsse zu den Anschaffungskosten des Firmenwagens nur im Jahr der Zahlung zu berücksichtigen, wenn diese in der betrieblichen Gewinnermittlung als Betriebseinnahme gebucht werden. Macht der Arbeitgeber dagegen von seinem Wahlrecht Gebrauch und behandelt den Arbeitnehmerzuschuss erfolgsneutral im Wege der Kürzung der Anschaffungskosten, wirkt sich dieser über die geringere AfA auf die Gesamtdauer der Pkw-Überlassung aus und nicht nur im Jahr der Zuzahlung.

Kurzfassung

Alternative I:

Pauschale, von der Nutzung unabhängige Zahlung (z. B. monatlich 200 EUR)

oder

laufend abzurechnende kilometerbezogene Vergütungen (z. B. 0,30 €/km)

- bei beiden Methoden: Anrechnung und Kürzung des geldwerten Vorteils auf max. 0 EUR.

Alternative II:

einmaliger Kaufpreiszuschuss beim Kauf (z. B. für Sonderausstattung):

Der Zuschuss ist im Jahr der Zahlung anzurechnen. Ist der Zuschuss höher als der geldwerte Vorteil der Überlassung, kann der übersteigende Teil nicht in einem späteren Jahr zur Anrechnung gelangen und ist damit „verloren“. Wird ein Zuschuss zurückgezahlt, gehört er insoweit zum Arbeitslohn, als er den Nutzungswert zulässigerweise vorher gemindert hatte.

Gestaltungsfalle „Kostenbeteiligung“

- Eine Kürzung bei der „1 %-Regel“ kann ausdrücklich nicht dadurch erreicht werden, dass der Arbeitnehmer zur Übernahme der Benzinkosten oder der Garagenmiete, etc. verpflichtet wird (vgl. z.B. BFH-Urteil vom 18.10.2007 - VI R 96/04, BFH/NV 2008, 282).

Wer als Arbeitgeber auf eine Beteiligung seiner Arbeitnehmer an den Betriebskosten des Firmenwagens nicht verzichten möchte, dem ist zu empfehlen, stattdessen ein adäquates Nutzungsentgelt zu vereinbaren. Nach der vorzitierten Rechtsprechung ist eine Kürzung des geldwerten Vorteils dann erreichbar, wenn die Arbeitsvertragsparteien statt der Belastung des Arbeitnehmers mit einzelnen Kfz-Kosten deren monatlich durchschnittlich anfallenden Betrag schätzen und als pauschales Nutzungsentgelt vereinbaren oder wenn der Arbeitgeber alle Kfz-Kosten trägt, das Kfz also in betanktem Zustand zur Verfügung stellt und der Arbeitnehmer die verauslagten Treibstoffkosten vom Arbeitgeber nach § 3 Nr. 50 EStG steuerfrei erstattet bekommt. Allerdings ist die zweite Alternative für den Arbeitgeber teuer und zudem verwaltungsaufwändig.

Empfehlenswert nach alledem ist die Zahlung einer Pauschale, die von der Nutzung unabhängig ist oder eine kilometerbezogene Vergütungen. Bei beiden Methoden („1 %-Regel“ oder „Fahrtenbuchmethode“) führt dies zur Anrechnung und Kürzung des geldwerten Vorteils auf maximal 0 €.

Beispiel

Arbeitnehmer AN fuhr bislang privat einen Mittelklassewagen (Anschaffungspreis: 30.000 €), der ihn bei einer Jahresfahrleistung von 18.000 km mit Kosten in Höhe von rd. 600 € monatlich belastete (Wertverlust, Inspektionen, Reparaturen, Pflege, Tanken, etc.). Ca. 800 km monatlich fuhr AN für seinen Arbeitgeber AG dienstlich zu Kunden; hierfür erhielt er eine steuerfreie Erstattung i.H.v. 240 € (0,30 € je km). AN verkauft sein Fahrzeug.

AG macht dem AN das Angebot, als Arbeitgeber einen gleichwertigen Firmenwagen zu stellen, sowie sämtliche Kosten zu tragen. Allerdings soll AN dem AG dafür monatlich eine pauschale Zuzahlung i.H.v. genau 1 % des Anschaffungspreises bezahlen. Ist dieser Vorschlag für AN interessant?

AN fuhr monatlich rund 1.500 km, davon 800 km dienstlich und 700 km privat. Obwohl er überwiegend dienstlich unterwegs war, erhielt er aufgrund der steuerfreien Erstattung des AG i.H.v. monatlich 240 € „nur“ 40 % der angefallenen Kosten. Die übrigen 60 %, also monatlich 360 € musste AN aus seinem versteuerten und beitragspflichtigen Lohn/Gehalt bestreiten.

Nach dem Angebot des AG trägt AN „privat“ mit monatlich 300 € (1 % des Bruttoanschaffungspreises von 30.000 €) nur noch 50 % der Kosten und damit 60 € weniger als bislang. Diese 60 € entlasten das Nettoeinkommen AN und stellen quasi eine nicht steuer- und sozialversicherungspflichtige Lohnerhöhung dar.

AN sollte des Vorschlag des AG unbedingt annehmen!

Aktualisierungen und andere Mandanteninformationen

Lesen Sie auch unsere anderen Mandanteninformation zum Thema Geschäfts- und Firmenwagen vom 18.09.2012 „Firmenwagen: 1 %-Regelung kennen und richtig gestalten“ sowie vom 13.09.2010 „Geschäftswagen - Gestaltungen sinnvoll nutzen und richtig gestalten“.

Platz für Ihre Notizen/Anmerkungen